



WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl der Mitglieder im Senat
und in den Fakultätsräten vom 09. bis 12. Januar 2024

Zeitpunkt

Die Wahl der Mitglieder im Senat und in den Fakultätsräten der Universität Greifswald erfolgt:

Dienstag, den 09. Januar 2024, 08.30 Uhr

bis

Freitag, den 12. Januar 2024, 12.00 Uhr

als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.

Rechtliche Grundlagen und Ankündigungen

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der §§ 50 bis 53, 81 Abs. 6, 91 Abs. 2, 96 Abs. 3, 99 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) sowie § 19 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2022 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.05.2021) und der Wahlordnung Universität Greifswald (WahlO) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24. Juli 2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. Juli 2023)

Diese Wahlbekanntmachung, die rechtlichen Grundlagen und alle weiteren, die Wahl betreffenden Ankündigungen werden auf der Internetseite der Universität (<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/wahlen/gremienwahlen/gremienwahl-2024>) eingestellt.

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlverzeichnisse

Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach § 2 WahlO. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder nach den Mitgliedergruppen des § 2 Abs. 3 WahlO, die in das jeweilige Wahlverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung und die Zugehörigkeit zu einer Wähler*innengruppe richtet sich nach §§ 50 und 52 Abs. 2 LHG M-V sowie nach der Grundordnung. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist, einer der Mitgliedergruppen des § 7 Abs. 4 GrundO angehört und in einen Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist.

Wahlbewerber*innen dürfen nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss), Stellvertreter*innen solcher Mitglieder oder Wahlhelfer*innen sein (§ 7 Abs. 1, Abs. 4 WahlO).

Personalratsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Personalrat von ihrer normalen Tätigkeit freigestellt werden, sind wahlberechtigt in der Mitgliedergruppe und in der Fakultät, in der sie es ohne die Freistellung wären (§ 2 Abs. 11 WahlO).

Mitglieder, die am letzten Wahltag für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Dies gilt nicht für Hochschullehrer*innen, die nach einem gemeinsamen Berufungsverfahren zwecks Wahrnehmung von Aufgaben an einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung beurlaubt werden. (§ 2 Abs. 9 WahlO).

Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Ist ein*e Studierende*r in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet worden ist, oder ist er*sie in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so ist er*sie nur in der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, die er*sie anlässlich der Immatrikulation oder Rückmeldung angibt.

Gehört im Übrigen jemand mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fakultäten an, so ist er*sie in derjenigen Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die er*sie spätestens am 27.11.2023 schriftlich gegenüber der Wahlleiterin angibt. Wird keine Angabe gemacht so ist er*sie nur dort wählbar und wahlberechtigt, wo er*sie sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzt. Ist dies in mehreren Gruppen der Fall oder ist er*sie in den Gruppen jeweils nur aktiv wahlberechtigt, erfolgt die Zuordnung in folgender Reihenfolge der in § 2 Abs. 3 WahlO genannten Gruppen: Nr. 1 (Hochschullehrer*innen), Nr. 3 (akademische Mitarbeiter*innen), Nr. 4 (weitere Mitarbeiter*innen), Nr. 2 (Studierende); ist dies in mehreren Fakultäten der Fall, erfolgt die Zuordnung nach der in § 10 Abs. 1 der Grundordnung genannten Reihenfolge der Fakultäten (Theologische Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Universitätsmedizin). Gehört jemand keiner Fakultät an, ist er*sie bei Wahlen zu den Fakultätsräten nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Bei Beschäftigten sind für die Zuordnung die jeweiligen Dienstaufgaben maßgeblich.

Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 5 bis 7 WahlO sind nur aktiv wahlberechtigt.

Das Wahlverzeichnis kann vom 20. November bis 24. November 2023 zu den Kernarbeitszeiten (Montag-Donnerstag jeweils von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) im Büro der Wahlleiterin (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4) eingesehen werden (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Darüber hinaus können die zur eigenen Person im Wahlverzeichnis gespeicherten Angaben elektronisch über den Link <https://wahlsystem.uni-greifswald.de> bis zum Schluss der Abstimmung eingesehen werden.

Allen Wahlberechtigten, insbesondere denjenigen, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden möchten, wird empfohlen, von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme der Daten zur eigenen Person Gebrauch zu machen und so auch den Zugang zum elektronischen Wahlsystem zu testen.

Eingeschriebene Doktorand*innen, die auch in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität oder zur Universitätsmedizin stehen, verfügen über zwei Nutzeraccounts. Bitte testen Sie möglichst schon vor der Wahl, mit welchem Nutzeraccount Sie Zugang zum Wahlverzeichnis haben.

Für die folgenden Personengruppen wird der Nutzeraccount nicht automatisch generiert, sondern muss persönlich über die Accountverwaltung des Universitätsrechenzentrums (URZ) beantragt werden (<https://rz.uni-greifswald.de/dienste/allgemein/zentraler-nutzeraccount/nutzeraccount-beantragen/>):

- außerplanmäßigen Professor*innen
- Honorarprofessor*innen
- Professor*innenvertreter*innen, Gastprofessor*innen
- Professor*innen, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität abhalten
- nebenberuflichen künstlerischen Professor*innen
- Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 LHG die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat
- Seniorprofessor*innen
- Privatdozent*innen
- wissenschaftliche Hilfskräfte
- Gastwissenschaftler*innen

Personen, die beim URZ bereits einen Nutzeraccount beantragt haben, sind angehalten, ihren Zugang zum Wahlsystem, das ab dem 20. November 2023 erreichbar sein wird, durch Eingabe der persönlichen Nutzerkennung sowie des Kennwortes (<https://wahlsystem.uni-greifswald.de>) zu testen. Sollte der Zugang nicht möglich sein, müssen sie zur Abhilfe unverzüglich das Wahlamt kontaktieren, um an der Online-Wahl teilnehmen zu können. Selbstverständlich kann auch die Übersendung von Briefwahlunterlagen beantragt werden, sofern die Antragsfrist (7. Januar 2024, 15 Uhr) noch nicht verstrichen ist.

Personen, die noch keinen Nutzeraccount beantragt haben, können dies zwar grundsätzlich noch nachholen (vgl. oben), sollten aber berücksichtigen, dass Bearbeitung und Freischaltung einige Werktage in Anspruch nehmen werden. Alternativ besteht auch in diesem Fall die Möglichkeit der Briefwahl, falls die Antragsfrist noch läuft.

Jedes Mitglied der Universität kann, wenn es das Wahlverzeichnis in persönlicher Hinsicht für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 24. November 2023, 11.30 Uhr im Büro der Wahlleiterin zu stellen; ihm sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Angaben nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Wahlleiterin bis zum 28. November 2023. Sie ist dem*der Antragsteller*in und dem*der Betroffenen mitzuteilen. Nach Ablauf der Einsichtnahmefrist sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr möglich, es sei denn, dass der*die Wahlberechtigte aus von ihm*ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen.

Wahl und Amtszeit der Gruppenvertreter*innen

Die Vertreter*innen im Senat und in den Fakultätsräten (§§ 81 Abs. 5 und 6 LHG M-V, § 17 Abs. 1, 22 Abs. 2 GrundO, §§ 4 und 5 WahlO) werden von den wahlberechtigten Mitgliedern derjenigen Gruppe

gewählt, der sie angehören. Es kann nur gewählt werden, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen und in einem Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist (§ 2 Abs. 10 WahlO).

Es sind zu wählen:

| Vertreter*innen der Gruppe | für den Senat | für die Fakultätsräte - Theologische Fakultät - Rechts- u. Staatswissenschaftliche Fakultät je | für die Fakultätsräte - Universitätsmedizin - Math.-Naturwiss. Fakultät - Philosophische Fakultät je |
|---------------------------------------|---------------|--|---|
| Hochschullehrer*innen | 12 | 6 | 12 |
| Akademische Mitarbeiter*innen | 6 | 2 | 4 |
| Studierende | 12 | 2 | 4 |
| Weitere Mitarbeiter*innen | 6 | 1 | 2 |
| zu wählende Vertreter*innen insgesamt | 36 | 11 | 22 |

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GrundO beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr (§§ 81 Abs. 6 LHG M-V, 17 Abs. 3 GrundO i. V. m. 91 Abs. 2 LHG M-V).

Gehören einer Wähler*innengruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so finden keine Wahlen statt; die wählbaren Mitglieder der Gruppe gelten als gewählt (§ 3 Abs. 5 WahlO).

Verhältnismahl und Mehrheitswahl

Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt.

Grundsätzlich werden die Wahlen als personalisierte Verhältniswahlen durchgeführt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

Mehrheitswahlen werden durchgeführt, wenn eine Wähler*innengruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht.

Wahlleiterin

Wahlleiterin ist die kommissarische Kanzlerin Frau Dr. Juliane Huwe, erste stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Dr. Susanne Stratmann, zweiter stellvertretender Wahlleiter ist Herr Stefan Wehlte (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien).

Stimmabgabe und Briefwahl

Der*die Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Wahlen finden als elektronische Wahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt. Im elektronischen Wahlportal erfolgt die Stimmabgabe mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Nutzeraccount notwendig (Benutzername und Passwort). Die Stimmabgabe muss persönlich und unbeobachtet erfolgen. Wahlberechtigte, die über keinen persönlichen Nutzeraccount verfügen, sollten diesen rechtzeitig beantragen oder von der Briefwahl Gebrauch machen.

Nähere Informationen zur Nutzung der Online-Wahl finden Sie in Kürze unter folgendem Link:

<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/wahlen/gremienwahlen/gremienwahl-2024>

Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift zu stellen. Es wird empfohlen, die Briefwahlunterlagen mittels des Briefwahantragsformulars, das auf der Internetseite des Wahlamtes heruntergeladen werden kann, schriftlich bis spätestens 07. Januar 2024, 15.00 Uhr, im Wahlamt anzufordern. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Mit der Übersendung oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen werden zugleich alle für die Briefwahl erforderlichen Mitteilungen übergeben. Eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen, § 19 WahlO.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen, jeweils für die Wahlen der einzelnen Gremien und für die einzelnen Wähler*innengruppen getrennt, **schriftlich spätestens bis zum 29. November 2023, 15.00 Uhr, im Büro der Wahlleiterin, Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Eingang 3/4, Domstr. 11, eingegangen sein (Ausschlussfrist!)**. Es wird empfohlen, hierzu das Formular zu verwenden, das nebst gesonderter Hinweise voraussichtlich ab dem 08. November 2023 im Büro der Wahlleiterin (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4) und auf der Internetseite der Universität (<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/wahlen/gremienwahlen/gremienwahl-2024>) erhältlich ist.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Wahlbewerber*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und welche*r Wahlbewerber*in ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die in der Rangfolge an erster Stelle stehende Bewerber*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehenden Bewerber*in vertreten. **Der*die Vertreter*in des Wahlvorschlages hat jedes Seitenende des Wahlvorschlages zu unterzeichnen, darüber hinaus ist die letzte Seite des Wahlvorschlages als solche zu kennzeichnen.**

Der Wahlvorschlag hat anzugeben, auf die Wahl welches Gremiums und auf welche Wähler*innengruppe er sich bezieht. Im Falle der Verhältniswahl darf er höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede*n Bewerber*in sind anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. zusätzlich bei den Wahlen zum Senat:
 - a) bei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden die Fakultätszugehörigkeit
 - b) bei der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen die Einrichtung (insbesondere Hochschulverwaltung, Fakultät, URZ, UB)

Soweit eine Verhältniswahl stattfindet und der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er*sie hat auf dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beim Einreichen der Wahlvorschläge ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern auf den Listen anzustreben.

Der Wahlvorschlag soll für die Durchführung einer Verhältniswahl durch eine besondere Bezeichnung (Kennwort) gekennzeichnet werden. Das Kennwort darf einen Umfang von 40 Zeichen nicht überschreiten (§ 13 Abs. 5 WahlO). Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name des*der ersten Bewerbers*Bewerberin von der Wahlleiterin als Bezeichnung eingefügt.

Änderungen an Wahlvorschlägen oder die Beseitigung formaler Mängel sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Vertreters*der Vertreterin des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder die Streichung von Bewerber*innen bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des*der Bewerbers*Bewerberin und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Wurde der Wahlvorschlag bereits eingereicht, können Änderungen nur im Büro der Wahlleiterin vorgenommen werden, § 13 Abs. 6 WahlO.

Die Wahlleiterin vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlvorschläge werden nicht durch die Wahlleiterin geprüft, § 13 Abs. 7 WahlO.

Fehlen die erforderlichen Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

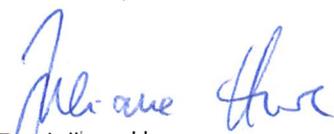
Auf die §§ 13 bis 15 der Wahlordnung wird hingewiesen. Die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 05. Dezember 2023, die Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 08. Dezember 2023 auf der entsprechenden Webseite der Universität.

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Der Wahlausschuss veranlasst unmittelbar nach der elektronischen Wahl die universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Die Ergebnisse werden somit am 12. Januar 2024, ab 12 Uhr, Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, ermittelt.

Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen sowie der Stellvertreter*innen hochschulöffentlich bekannt. Eine gesonderte Benachrichtigung der Gewählten erfolgt nicht. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Wahlleiterin nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

Greifswald, den 08.11.2023



Dr. Juliane Huwe
Wahlleiterin